

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 81/82

B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

1. Emilie C [REDACTED] ,

2. Rina C [REDACTED] ,

beide wohnhaft: Blvd. C [REDACTED] 22, Ramat-Gan, Israel,

**Klägerinnen und Beschwerde-
führerinnen,**

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion M [REDACTED],

A [REDACTED]straße 3, M [REDACTED].

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner

am 16. Dezember 1982
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 16. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 5. November 1981 wird zurückgewiesen.

Die Klägerinnen tragen die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Anwendung der Vermutung des § 28 Abs. 2 mit § 15 Abs. 2 ZPO ab. Der Tatrichter stellt nicht fest, daß der Verfolgte bis zu seinem Tode an Beschwerden mit demselben Erscheinungsbild gelitten hat. Damit fehlt es an der tatsächlichen Grundlage für die Anwendung der Vermutung auf die Coronarsklerose, die zum Tode geführt hat (vgl. BGH RnW 1981, 13). Die Feststellung und Würdigung des medizinischen Sachverhalts verantwortet der Tatrichter. Ein Grund für die Zulassung der Revision ergibt sich daraus nicht.

Mai

Henkel